

Teil D

Aufteilung der Planmengen für den Verkauf von Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Obst, Wildfrüchten, Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle.

Teil A

Abschnitt 1

Feststellung der veranlagungspflichtigen Flächen

(1) Die Grundlage für die Berechnung der Ablieferungsmengen ist

1. bei pflanzlichen Erzeugnissen die Anbaufläche gemäß Anbauplan (hierzu gehören die Anbauflächen von Getreide einschl. Speisehülsenfrüchten, Kartoffeln, Winter- und Sommerölsaaten, abzüglich der Anbauflächen der volkseigenen Güter und der Wirtschaften, die nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche besitzen);
2. bei tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch und Eiern) die landwirtschaftliche Nutzfläche, und-zwar abzüglich:
 - a) landwirtschaftlicher Nutzflächen der volkseigenen Güter und der Wirtschaften, die nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche besitzen;
 - b) neu gewonnener Nutzflächen aus urbar gemachtem Waldboden oder des aus Sumpfgelände gewonnenen Nutzlandes sowie des rekultivierten Bergbaugeländes für die ersten drei Anbaujahre;
 - c) vertragsgebundener Anbauflächen von Tabak, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf;
 - d) vertragsgebundener Saatguterzeugungsfelder für sämtliche Kulturen in den Anbaustufen Zuchtgartenelite und Super-Superelite;
 - e) vertragsgebundener Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Futterkohl;
 - f) vertragsgebundener Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futtererbsen einschl. Peluschken, Ackerbohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella);
 - g) vertragsgebundener Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten und Blumen;
 - h) der geschlossenen Obstanlagen, Spargelanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Korbweiden, Heil-, Duft-, Gewürz- und Zierpflanzen.

(Wolle wird auch 1952 nach der Stückzahl der gehaltenen Tiere veranlagt.)

(2) Die Anbauflächen für die einzelnen ablieferungspflichtigen pflanzlichen Erzeugnisse sind nach dem Rückbericht über die Durchführung des Anbauplanes gemäß der Verordnung vom 10. Mai 1951 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1952 (GBl. S. 421) und nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus der berechtigten Wirtschaftsfächenerhebung, unterteilt für nachstehende Betriebsgrößengruppen, festzulegen:

Von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha.

(3) Die Veranlagung von Heu und Stroh wird nach folgenden Betriebsgrößengruppen durchgeführt:

Heu: Von mehr als 2 bis 10 ha, 10 bis 20 ha und über 20 ha;

Stroh: Von mehr als 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha und über 20 ha.

Nach Feststellung der Anbauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind diese mit den im Jahre 1951 veranlagten Flächen sowie mit der Bodenbenutzungserhebung vom 10. Juni 1951 zu vergleichen. Für die Festlegung der Ablieferungsmengen pflanzlicher Erzeugnisse der einzelnen Wirtschaften ist der Anbaubescheid maßgebend.

(4) Die nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) über nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen sind in den Differenzierungsvorschlägen der Länder, Kreise und Gemeinden enthalten. Diese Flächen sind in der Gemeinde für die einzelnen Wirtschaften gesondert nachzuweisen, da für diese Flächen bei der Festlegung der Ablieferungsmengen Ermäßigungen gewährt werden.

(5) Hinzugepachtete nichtbewirtschaftete Flächen sind in die einzelnen ablieferungspflichtigen Kulturen (Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben usw.) gemäß Anbauplan zu unterteilen.

Abschnitt 2

Erzeugungsbedingungen und soziale Struktur

(1) Nach der genauen Ermittlung der veranlagungspflichtigen Flächen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sind für die Differenzierung der Durchschnittsnormen die Erzeugungsbedingungen und die soziale Struktur der Kreise, Gemeinden und Wirtschaften von entscheidender Bedeutung.

(2) Unter Erzeugungsbedingungen sind solche Faktoren zu verstehen, die die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse wesentlich beeinflussen.

Hierzu gehören:

Bodengüte, Klima, Höhenlage, Anteil des Grünlandes an der Ackerfläche, Grünlandbewertung und der Bestand an Rindvieh, Kühen und Färsen, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie die Milcherzeugung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.